



Anlage 11

Vorhaben:	Gew II, Schmutter, Verbesserung des Hochwasserschutzes Gessertshausen, Ortsteil Dietkirch
Vorhabensträger:	Freistaat Bayern
Landkreis:	Augsburg
Gemeinde:	Gessertshausen

GSh7721480001

Seiten:

Vorhabenskennzeichen (BayIFS)

1 - 10

Bericht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Entwurfsverfasser

16.07.2021

Datum

gez. Rimböck

Dr.-Ing. Andreas Rimböck,
Ltd. Baudirektor

Datum, Name

aufgest. Juli 2021, Widmann

geschr. Juli 2021, Widmann

gepr. Juli 2021, Nunn

Az.3-4444.2-21634/2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorhabensträger	- 1 -
2	Zweck des Vorhabens	- 1 -
3	Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum.....	- 1 -
4	Bericht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung	- 2 -

1 Vorhabensträger

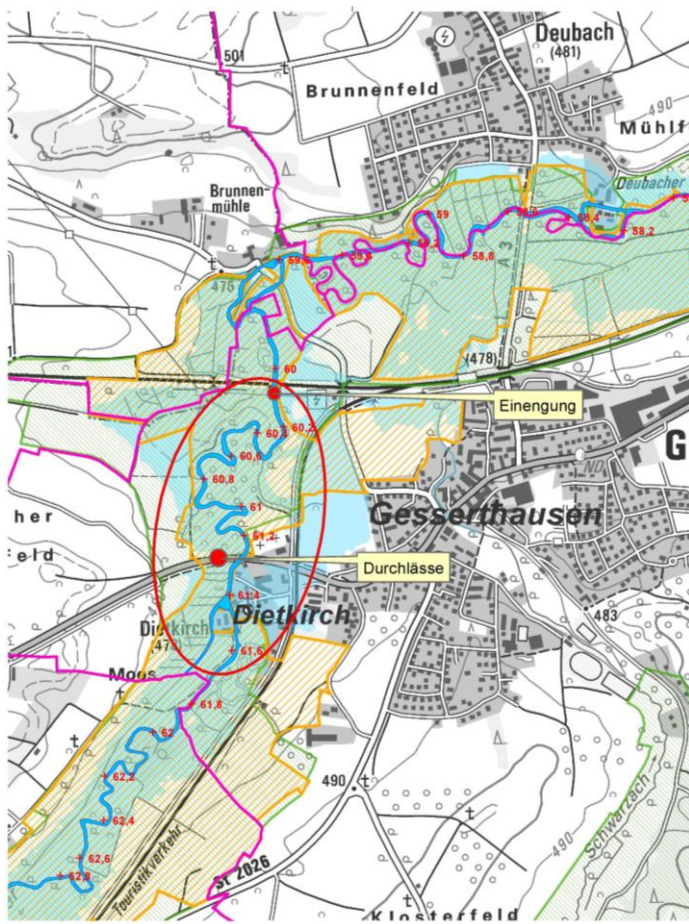
Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (§ 67 ff WHG, Art. 39 BayWG).

Begünstigter ist die Gemeinde Gessertshausen, Landkreis Augsburg.


2 Zweck des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Ortsteils Dietkirch in der Gemeinde Gessertshausen durch eine Vollöffnung der beiden Durchlässe in der B 300.

3 Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum



Legende

-  Gemarkungsgrenze
-  Projektgebiet mit Maßnahmenbereich
-  Flusskilometer Schmutter
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landschaftsschutzgebiete
-  FFH-Gebiet

4 Bericht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die **Anlage 3** des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) enthält die nachstehenden **Kriterien für eine Vorprüfung** im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nr.	Kriterien nach Anlage 3	Angaben bzw. Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Das Vorhaben lässt sich in folgende Maßnahmen- bzw. Auswirkungsbereiche unterteilen: 1) Verbesserung des Hochwasserschutzes Die Durchlässe befinden sich westlich der Schmutter bei Fluss-km ca. 61,3 im Straßenkörper unter der B 300. Die Durchlässe sind derzeit durch eine Aufmauerung eingeeengt. Die Maßnahme besteht aus der Entfernung der Aufmauerung und Angleichung des vorhandenen Geländes im Wegebereich. 2) Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich Die Maßnahme zum Retentionsausgleich findet westlich Gessertshausen im Bereich zwischen B300 und der Bahnlinie bei Fluss-km ca. 60,1 statt. Hierzu werden ca. 15 m oberhalb der Bahnlinie beidseitig Steinschüttungen (Buhnen) aus Wasserbausteinen in das Gewässerbett eingebaut, so dass der Gewässerquerschnitt um die Hälfte reduziert wird.

1.1	Fortsetzung (Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab-rissarbeiten)	3) Auswirkung Hochwasser: Durch die Vollöffnung der Durchlässe erfolgt eine Veränderung des Hochwasserabflusses und des Wasserspiegels der Schmutter. Der Verlust an Retentionsraum wird durch lokale Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. <u>Berechnung der Auswirkungen bei HQ100:</u> Die Vollöffnung der Durchlässe erzeugt bereichsweise eine nennenswerte Absenkung des Wasserspiegels oberhalb der B300 um rund 3 – 5 cm. Die Einengung im Gewässerbett erzeugt bereichsweise eine nennenswerte flächige Wasserspiegelanhebung um rund 4 cm. Die Überschwemmungsgrenzen bei HQ100 ändern sich durch die Maßnahme nicht wesentlich. Details können der Anlage 5 entnommen werden. <u>Berechnung der Auswirkungen bei HQ5:</u> Die Auswirkungen des Vorhabens wurden auch bei HQ5 untersucht. Sie sind kleiner als bei HQ100. Eine signifikante Wasserspiegelabsenkung (>2cm) erfolgt nur direkt im Flussschlauch der Schmutter südlich der B300. Es werden somit auch keine Flächen südlich der B300 seltener überschwemmt. Südlich der Bahntrasse Augsburg-Ulm beträgt der Anstieg des Wasserspiegels maximal rund 3 cm. Eine relevante Änderung der Überschwemmungsgrenzen durch das Vorhaben tritt deshalb nicht ein. Bei kleineren Hochwässern sind die Auswirkungen noch geringer Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann dem Erläuterungsbericht Anlage 1 zum wasserrechtlichen Verfahren entnommen werden.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tä-tigkeiten	keine

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Fläche: keine dauerhafte Inanspruchnahme</p> <p>Boden: keine Inanspruchnahme, keine Neuversiegelung, sehr kurzfristige Befahrung mit Baufahrzeugen für 2) auf < 400 m²</p> <p>Wasser: unwesentliche Inanspruchnahme Gewässerfläche für 2) Bau der Bühnen, keine Verschlechterung des ökologischen Zustands, keine wesentliche Veränderung des Hochwassergeschehens</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</p> <p>Nur bei 2) kurzfristige Störung durch Bautätigkeit (max. 1 Arbeitswoche), sonst keine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Es werden keine Abfälle erzeugt
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch Verwendung von Fahrzeugen mit Bioöl am Gewässer ist eine Umweltverschmutzung minimiert. Weitere Umweltverschmutzungen bzw. Belästigungen werden nicht verursacht.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Nicht gegeben
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Nicht gegeben
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht gegeben

<p>2</p>	<p>Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Zu 1): es handelt sich um einen Durchlass unter einer Straße, im Umbaubereich befindet sich ein geschotterter Feldweg. Der Radweg befindet sich nicht im Umbaubereich. Zu 2): im Arbeitsbereich der einzubauenden Bühnen befindet sich eine Brache Zu 3): die geringfügigen Wasserspiegelveränderungen bei Hochwasser haben keinen Einfluss auf die bestehende Nutzung des Gebietes</p>
<p>2.2</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Fläche: mit dem Vorhaben wird keine Fläche verbraucht Boden: mit dem Vorhaben wird kein Boden abgetragen oder versiegelt, nur kurzfristige Befahrung bei Bauzeit Landschaft: es findet keine Veränderung der Landschaft statt Wasser: unwesentliche Inanspruchnahme Gewässerfläche für Bau der Bühnen, keine Verschlechterung des ökologischen Zustands, da sich die Schmutzer hier bereits im Rückstau eines Triebwerkes befindet, keine wesentliche Veränderung des Hochwassergeschehens Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Nur bei 2) kurzfristige Störung durch Bautätigkeit (max. 1 Arbeitswoche), sonst keine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung Untergrund: mit dem Vorhaben wird der Untergrund nicht verändert</p>

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutz- gebiete)	Ein möglicher Einfluss auf das FFH-Gebiet Schmuttertal wurde in der FFH-VA abgearbeitet. Eine Auswirkung auf das FFH-Gebiet bzw. die prioritären Arten und Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden. Zusammenfassung: Zu 1) keine Inanspruchnahme von Natur Zu 2) nur vorübergehende Inanspruchnahme zur Zufahrt während kurzer Bauzeit. Kein LRT betroffen, keine prioritäre Art betroffen. Minimierung der Eingriffe durchgeführt, vgl. Erläuterungsbericht Kap. 4.3.2 Zu 3) keine Veränderung der Standortbedingungen in den Kerngebieten der Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge (vgl. Auswirkungen auf Hochwasser)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmo- numente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Die Maßnahme liegt im LSG des Naturparks Augsburgs Westliche Wälder. Die Maßnahme widerspricht nicht dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO v. 22.04.1988. Maßnahmen des Gewässerausbaus bedürfen nach § 4 Nr. 1 einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird mit dem Wasserrechtsverfahren beantragt.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht vorhanden
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, ein- schließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	nicht vorhanden

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	Bereichsweise sind gesetzlich geschützte Biotop (Röhrichte) bei der Zufahrt kurzfristig betroffen. Diese werden nicht zerstört, sondern können sich nach der Maßnahme wieder regenerieren. Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Röhricht wird ein Ausgleich durch Entwicklung eines Uferstaudensaumes geleistet. Die Einbauseite wurde in Abstimmung mit der UNB gewählt, um Beeinträchtigungen in prioritäre LRT des FFH-Gebietes zu vermeiden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Wasserschutzgebiete u.ä.: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiete: Durch die Vollöffnung der Durchlässe erfolgt eine Veränderung des Hochwasserabflusses und des Wasserspiegels der Schmutter. Der Verlust an Retentionsraum wird durch lokale Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. <u>Berechnung der Auswirkungen bei HQ100:</u> Die Vollöffnung der Durchlässe erzeugt bereichsweise eine nennenswerte Absenkung des Wasserspiegels oberhalb der B300 um rund 3 – 5 cm. Die Einengung im Gewässerbett erzeugt bereichsweise eine nennenswerte flächige Wasserspiegelanhebung um rund 4 cm. Die Überschwemmungsgrenzen bei HQ100 ändern sich durch die Maßnahme nicht wesentlich. Details können der Anlage 5 entnommen werden. <u>Berechnung der Auswirkungen bei HQ5:</u> Die Auswirkungen des Vorhabens wurden auch bei HQ5 untersucht. Sie sind kleiner als bei HQ100. Eine signifikante Wasserspiegelabsenkung (>2cm) erfolgt nur direkt im Flussschlauch der Schmutter südlich der B300. Es werden somit auch keine Flächen südlich der B300 seltener überschwemmt. Südlich der Bahntrasse Augsburg-Ulm beträgt der Anstieg des Wasserspiegels maximal rund 3 cm. Eine relevante Änderung der Überschwemmungsgrenzen durch das Vorhaben tritt deshalb nicht ein. Bei kleineren Hochwässern sind die Auswirkungen noch geringer

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<p>WRRL: FWK 1_F086 Schmutter von Fischach bis Gailenbacher Mühle – ökologischer Zustand Gesamtbewertung unbefriedigend, Teilbewertung Makrozoobenthos gut, Makrophyten mäßig, Fische unbefriedigend, chemischer Zustand: nicht gut. Für die Stoffe Quecksilber und Summe der bromierten Diphenylether weisen die WRRL-Ergebnisse sowie die Erkenntnisse über das ubiquitäre Vorkommen darauf hin, dass die Biota-UQN flächendeckend überschritten sind. Ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe wird der chemische Zustand als gut eingestuft.</p> <p>Die Maßnahme führt zu keiner Verschlechterung des aktuellen ökologischen und chemischen Zustandes, da keine Verschlechterung der aktuellen Gewässerstruktur (Fließgeschwindigkeit, Strömungsvielfalt, o.a.) und keine stofflichen Einträge (außer Wasserbausteine) ins Gewässer erfolgen. Die Durchgängigkeit für Fische wird nicht eingeschränkt.</p>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Die Gemeinde Gessertshausen zählt zum Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Augsburg (Regionalplan der Region Augsburg (9)).
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht vorhanden

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere ist folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	die Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Zu 1) geringfügige Absenkung des Wasserspiegels bei Hochwasser. Positive Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner.</p> <p>Zu 2) Maßnahme führt zu keiner Auswirkung auf Personen; durch Maßnahme wird verhindert, dass die Absenkung und Verbesserung des Abflusses durch Maßnahme 1) zu Auswirkungen für unterhalb liegenden Anwohner führt.</p> <p>Zu 3) Auswirkung Hochwasser:</p> <p>Durch die Vollöffnung der Durchlässe erfolgt eine Veränderung des Hochwasserabflusses und des Wasserspiegels der Schmutter. Der Verlust an Retentionsraum wird durch lokale Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p><u>Berechnung der Auswirkungen bei HQ100:</u></p> <p>Die Vollöffnung der Durchlässe erzeugt bereichsweise eine nennenswerte Absenkung des Wasserspiegels oberhalb der B300 um rund 3 – 5 cm. Die Einengung im Gewässerbett erzeugt bereichsweise eine nennenswerte flächige Wasserspiegelanhebung um rund 4 cm. Die Überschwemmungsgrenzen bei HQ100 ändern sich durch die Maßnahme nicht wesentlich. Details können der Anlage 5 entnommen werden.</p> <p><u>Berechnung der Auswirkungen bei HQ5:</u></p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens wurden auch bei HQ5 untersucht. Sie sind kleiner als bei HQ100. Eine signifikante Wasserspiegelabsenkung (>2cm) erfolgt nur direkt im Flussschlauch der Schmutter südlich der B300. Es werden somit auch keine Flächen südlich der B300 seltener überschwemmt. Südlich der Bahntrasse Augsburg-Ulm beträgt der Anstieg des Wasserspiegels maximal rund 3 cm. Eine relevante Änderung der Überschwemmungsgrenzen durch das Vorhaben tritt deshalb nicht ein.</p> <p>Bei kleineren Hochwässern sind die Auswirkungen noch geringer</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum Iller-Lech-Schotterplatten (046), der zur Haupteinheit der Donau-Iller-Lech-Platte gehört.</p>

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Das Vorhaben verursacht keine schweren oder komplexen Beeinträchtigungen. Auch die Auswirkung während der Bauzeit ist sehr gering und kurzfristig.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit der unter Nr. 3.1 beschriebenen positiven Auswirkungen des Vorhabens ist sehr hoch (Genauigkeit der durchgeführten hydraulischen Berechnungen).
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die baubedingten Auswirkungen begrenzen sich auf eine Bauzeit von ca. 1 Woche. Die anlagenbedingten Auswirkungen treten nach der baulichen Umsetzung bei Hochwasserereignissen ab HQ5 ein (vgl. Nr. 3.1 zu 3)).
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Nicht gegeben
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Zur Gewährleistung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG und des Artenschutzes werden mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt (Details siehe Wasserrechtsantrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Wasserspiegelabsenkung wird die Variante mit den geringsten Auswirkungen gewählt (keine Betroffenheit von Boden, Natur im Vergleich zu z.B. Hochwasserrückhaltebecken) - für den Retentionsausgleich wird die Variante mit der geringsten Inanspruchnahme von Lebensräumen gewählt (keine Aufforstung von Wiesen mit Wiesenknopf), außerdem wurde in Absprache mit der UNB die Zufahrt und der Bauraum, so gewählt, dass er die geringsten Auswirkungen auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes hat

Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

Eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit wird vor diesem Hintergrund aus fachgutachtlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.